

Klausur im Zivilrecht Modul 4.2 ArGV II HL vom 28.05.2020

Bewertung für Klausur Nr.

Ausgangsfall

- Anspruchsgrundlage §§ 631 BGB iVm § 8 ABB erkannt
- Beförderungsvertrag genannt und erläutert
- Abgrenzung zum Dienstvertrag § 611 BGB vorgenommen
- Lehre vom faktischen Vertrag (sozialtypisches Verhalten) angesprochen
- Rechtsgeschäftslehre angesprochen
- Rechtsgeschäftslehre beschrieben
- Angebot (§ 145 BGB) durch Bereitstellen ÖPNV thematisiert
- Annahme (§ 147 BGB) durch Einsteigen thematisiert
- Einsteigen ohne Fahrschein = geheimer Vorbehalt § 116 erkannt
- Problematik Minderjährigkeit besprochen

- beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 2, 106 BGB) problematisiert
- lediglich rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB) verneint
- Spezialeinwilligung (§ 183 BGB) angesprochen
- ausdrücklich (-)
- keine Kenntnis

- Taschengeldparagraph (§ 110 BGB) angesprochen

- (S) "bewirkt"
- Generaleinwilligung problematisiert
- Taschengeld zur freien Verfügung
- Kenntnis von Verwendung für ÖPNV

- (P) Einwilligung auch für "Schwarzfahrt"?
- Genehmigung (§§ 108 I, 184 BGB) verneint

Abwandlung 1

- Anspruchsgrundlage § 823 I BGB erkannt
- Handlung = Flucht angesprochen
- Rechtsgutverletzung = Eigentum (Hose beschmutzt) thematisiert
- haftungsbegründende Kausalität angesprochen
- Flucht führt nicht unmittelbar zur Verschmutzung
- jedoch mittelbar durch flichtbedingtem Sturz kam es zur Verschmutzung
- Adäquanztheorie angesprochen "condictio sine qua non"
- Äquivalenz - Sturz nach allgem. Lebenserfahrung bei Flucht nicht unwahrscheinlich

- Problematik Kausalität bei Herausforderungs- und Verfolgungsfälle angesprochen
- Begrenzung auf gesteigertes Risiko besprochen
- und Verhältnismäßigkeit thematisiert/geprüft
- Rechtswidrigkeit wird durch obj. tb-mäßigkeit indiziert
- Verschulden (§ 276 BGB) mind. fahrlässig (§ 276 II BGB)

- Deliktsfähigkeit (§ 828 III BGB) angesprochen

- Schaden (§ 249 ff. BGB), hier: 15,00 € Reinigungskosten (§ 251 BGB)
- haftungsausfüllende Kausalität bejaht

Abwandlung 2

- 1. AGL: §§ 280 I, 311 II, 241 II BGB erkannt
- Schuldverhältnis = vorvertragliches Schuldverhältnis nach § 311 II Nr. 2 BGB gesehen und nach Ausschluss von § 311 II Nr. 1 BGB geprüft
- Pflichtverletzung = Verstoß gegen § 241 II BGB (Rechtsgut körperliche Unversehrtheit, Interesse pp.) z. B. unterlassenes Aufstellen eines Warnschilds
- Verschulden = wird hier vermutet, § 280 I 2 BGB

(Fortsetzung siehe rechte Spalte ->)

(Fortsetzung Abwandlung 2:)

- Zurechnung Verschulden der R an V-AG nach § 278 BGB (Erfüllungsgehilfe)
- mit Wissen und Wollen des Geschäftsherren
- in dessen Pflichtenkreis tätig
- Verschulden bei Erfüllung von Verbindlichkeiten der V-AG

Schaden = § 249 ff. BGB, hier: Behandlungskosten

AGL: § 823 I BGB bei A-AG abgelehnt, mangels Handlung

2. AGL: § 831 BGB erkannt

- Verhältnis § 278 BGB und § 831 BGB beschrieben
- Keine Zurechnung fremden Verschuldens im Deliktsrecht
- Wofür haftet V-AG im Deliktsrecht? Für eigenes Auswahl- und/oder Überwachungsver schulden.
- R = Verrichtungsgehilfe der V-AG
- mit Wissen und Wollen der V-AG tätig und weisungsgebunden
- Vsagen § 823 I BGB bei R
- Handlung der R = Unterlassen eines Warnhinweises
- Unterlassen steht Handeln gleich, wenn Pflicht zum Handeln bestand
- Pflicht hier: Vehrkerssicherungspflicht (kurz erläutert: Wer Gefahrenlage schafft, hat für Sicherheit zu sorgen, insbesondere, wenn Dritter Gefahr nicht erkennen und sich darauf einstellen kann)
- Rechtsgutverletzung = Gesundheit
- Kausalität = unproblematisch
- Rechtswidrigkeit wird indiziert
- Verschulden wird in § 831 BGB vermutet (Rechtswidrigkeit genügt -> widerrechtlich)
- Exculpation über § 831 I 2 BGB erkannt
- R = langjährig beschäftigt, gewissenhaft pp.

Abwandlung 3

- 1. AGL: § 433 I BGB erkannt
- Kaufrechtlichen Primäranspruch erkannt
- Angebot (§ 145 BGB) thematisiert
- nicht durch Teflefonat v. 15.12., da KP noch nicht vereinbart

- (S) wesentliche Vertragsbestandteile (genannt/erläutert)
- durch P für B ("letztes Angebot")
- Vertreter vs. Bote (hier: Bote, denn P überbringt nur fremdes Angebot)
- Auslegung §§ 133, 157 BGB zur Abgrenzung Vertreter/Bote (P hat keinen eigenen Entscheidungsspielraum) und Inhalt (KP = 4.500,00 Euro)
- Annahme (§ 147 BGB) durch SMS
- Auslegung §§ 133, 157 BGB Annahme zum KP 4.500,00 Euro
- Untergang nach § 142 I BGB angesprochen
- Anfechtungsgrund § 120 BGB erkannt/genannt (,da Bote!)
- Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) = Telefonat (durch Auslegung nach §§ 133, 157 BGB ermittelt)
- Anfechtungsfrist (§ 121 BGB) ermittelt und erkannt, dass Anfechtung unmittelbar nach Bekanntwerden (und damit unverzüglich) erfolgte
- 2. AGL: § 122 BGB gesehen und erörtert
- Anfechtung nach § 120 BGB mit Verweis auf oben
- Vertrauen angesprochen und bejaht
- keine Kenntnis von Anfechtungsgrund (§ 122 II BGB)

Schaden (§ 249 ff. BGB) in Höhe von 14,00 €

B-Note

- Gutachtenstil
- Gliederung
- Formalien
- Gesamteindruck

Note: